

**Amtliche Bekanntmachung gemäß
§ 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 19. September 2024 – Aktenzeichen G20/2023/136.

Stadt Kiel

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma HY.Kiel GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge, am 4. September 2024 eine Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrolyseurs mit einer Tankstelle zur Erzeugung von Wasserstoff gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 4.1.12 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage, einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen:

- einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff (Elektrolyseur),
- einem Verdichter,
- einem Wasserstoff-Ausblasekamin,
- einer Gasanalyse,
- Wasserstoffspeichern (Nieder-, Mittel- und Hochdruckspeicher sowie austauschbaren (mobilen) Gasspeichern inkl. Fahrgestell),
- einer Wasserstoffabfüllung (Wasserstofftankstelle mit einem 350/700 bar Dispenser),
- einer Kühlung,

- Transformatoren,
- Container für die Steuerung/ Messtechnik

soll in 24145 Kiel, Radewisch 2, Gemarkung Moorsee, Flur 1, Flurstück 46/11 errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU und <https://bimschg.bob-sh.de> öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 22. Oktober 2024 bis einschließlich 4. November 2024** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.